



GESCHÄFTSORDNUNG

zur Zertifizierung von Produkten
im nicht harmonisierten Bereich

40014-11-N-DE

Herausgeber

© 1996 – 2017 DVGW CERT GmbH, Bonn,

Dok.-Nr.: 40014-11-N-DE

11. Auflage, Januar 2017

DVGW CERT GmbH

Josef-Wirmer-Straße 1-3 · D-53123 Bonn

Amtsgericht Bonn HRB 15259

Geschäftsführerin: Dipl.-Ing. Gabriele Schmidt

USt-IdNr.: DE254478164

Telefon: +49 (228) 91 88 888

Telefax: +49 (228) 91 88 993

info@dvgw-cert.com

www.dvgw-cert.com

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur
mit Genehmigung der DVGW CERT GmbH, Bonn, gestattet.



GESCHÄFTSORDNUNG

**zur Zertifizierung von Produkten
im nicht harmonisierten Bereich**

40014-11-N-DE

➔ Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	7
2	Geltungsbereich	7
3	Antragsverfahren	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Antragsunterlagen	8
4	Prüfverfahren	9
4.1	Prüflaboratorien	9
4.2	Prüfgrundlagen	9
4.3	Prüfmuster/Probenahme	9
4.4	Prüfbericht	9
5	Zertifikaterteilung, -aussetzung und -entzug	10
5.1	Zertifikatsausstellung	10
5.2	Geltungsdauer des Zertifikats	10
5.3	Rezertifizierung	11
5.4	Erlöschen des Zertifikats	11
5.5	Aussetzung der Zertifizierung	12
5.6	Zurückziehung des Zertifikats	12
5.6.1	Gründe und Verfahren der Zurückziehung	12
5.6.2	Rechtsfolgen	12
5.7	Maßnahmen bei Änderung bereits zertifizierter Produkte	13
5.8	Maßnahmen bei Änderung der Prüfgrundlagen	13
5.9	Kennzeichnung	13
5.10	Beschwerden beim Zertifikatinhaber	14
6	Überwachungsverfahren	14
6.1	Allgemeines	14
6.2	Kontrollprüfung	14
6.2.1	Ablauf der Kontrollprüfung	14
6.2.2	Fristen	14
6.2.3	Sonderfälle	15
6.3	QM-System nach DIN EN ISO 9001	15
6.4	System der werkseigenen Produktionskontrolle	15
6.5	Nachprüfung	15
6.5.1	Allgemeines	15
6.5.2	Durchführung	15
6.5.3	Kosten	15
6.6	Mängelbehandlung	16
6.6.1	Schwere Mängel	16
6.6.2	Minderschwere Mängel	16

7	Entgelte	16
8	Einspruchs- und Beschwerdeverfahren	17
8.1	Einspruchsverfahren	17
8.2	Beschwerdeverfahren	17
8.3	Verhältnis der Verfahrensarten	17
9	Verpflichtung zur Einhaltung der Zertifizierungsprogramme	18
10	Haftungsausschluss	18
11	Salvatorische Klausel	19
12	Gerichtsstand, anwendbares Recht	19
13	In-Kraft-Treten	19
Anhang I	Zertifizierungszeichen der DVGW CERT GmbH	20
Anhang II	Lizenzbestimmungen zur Nutzung der DVGW-CERT-Zertifizierungszeichen	21

➔ 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung legt die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die nationalen Verfahren der DVGW CERT GmbH zur

- ➔ Zertifizierung,
- ➔ Prüfung,
- ➔ Überwachung und
- ➔ Zertifikaterteilung, -aussetzung und -entzug

von Produkten im europäisch nicht harmonisierten Bereich fest. Die Zertifizierung bestätigt die Konformität der Baumuster mit den in den Prüfprogrammen der DVGW CERT GmbH festgelegten Prüfgrundlagen. Für die Vergabe des Zertifizierungszeichens gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen.

➔ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für Zertifizierungsverfahren für Produkte, Bauteile und Werkstoffe gemäß den in Abschnitt 4.2 genannten Prüfgrundlagen. Die Liste der Prüfgrundlagen ist auf den Internetseiten der DVGW CERT GmbH veröffentlicht (<http://www.dvgw-cert.com>).

Die für eine Produktart geltenden Prüf- und Überwachungsgrundlagen (Zertifizierungsprogramme) sind in den Produktartenverzeichnissen der DVGW CERT GmbH festgelegt. Die Produktartenverzeichnisse werden den Entwicklungen des europäischen Regelwerks und des DIN- bzw. DVGW-Regelwerks sowie den aktuellen Erkenntnissen aus Praxis und Forschung laufend angepasst. Sie können ebenfalls auf den Internetseiten der DVGW CERT GmbH eingesehen oder bei der DVGW CERT GmbH angefordert werden.

Nach dieser Geschäftsordnung können folgende Zertifizierungszeichen vergeben werden:

➔ DIN-DVGW-Zeichen

Das DIN-DVGW-Zeichen wird auf Antrag erteilt, wenn die Produkte, Bauteile und Werkstoffe den Anforderungen der für das Produkt geltenden DIN-(EN-) Normen im DVGW-Regelwerk entsprechen.

➔ DVGW-Zeichen

Das DVGW-Zeichen wird auf Antrag erteilt, wenn die Produkte, Bauteile und Werkstoffe den Anforderungen der für das Produkt geltenden DVGW-Regeln entsprechen.

➔ DVGW-CERT-Konformitätszeichen

Das DVGW-CERT-Konformitätszeichen wird auf Antrag erteilt, wenn die Produkte den Anforderungen der für das Produkt geltenden Zertifizierungsprogramme der DVGW CERT GmbH entsprechen.

➔ DVGW-CERT-Konformitätszeichen W 540

Das DVGW-CERT-Konformitätszeichen mit dem Zusatz „Anschlussicher W 540“ wird auf Antrag erteilt, wenn das Produkt in den diesbezüglichen Teilaspekten den Anforderungen der Vorläufigen Technischen Prüfgrundlage DVGW W 540 (VP) entspricht. Das DVGW-CERT-Konformitätszeichen mit dem Zusatz „Anschlussicher W 540“ dokumentiert die Unbedenklichkeit des Produkts in Bezug auf den Anschluss an die Trinkwasserinstallation.

➔ GS-Zeichen

Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG¹) kann die DVGW CERT GmbH die Berechtigung zum Führen des GS-Zeichens erteilen. Das GS-Zeichen darf nur in Verbindung mit dem Logo der DVGW CERT GmbH geführt werden (s. Anhang I).

➔ DVGW-Qualitätszeichen

Das DVGW-Qualitätszeichen wird auf Antrag in Ergänzung zur europäischen CE-Kennzeichnung oder zum Konformitätszeichen für Produkte erteilt, wenn die für das jeweilige Produkt zutreffenden Qualitätsanforderungen der einschlägigen DVGW Regeln eingehalten werden.

➔ 3 Antragsverfahren

3.1 Allgemeines

Zertifizierungs-, Rezertifizierungs- und Überwachungsanträge sowie Änderungsmitteilungen sind auf Antragsvordrucken oder elektronischen Formularen an die DVGW CERT GmbH zu richten und müssen rechtsverbindlich unterschrieben oder elektronisch signiert sein.

Nach Antragseingang prüft die DVGW CERT GmbH die Unterlagen auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und eindeutige Verfahrenszuordnung. Der Antrag auf Erteilung einer Zertifizierung wird innerhalb von 4 Wochen bestätigt und ein Aktenzeichen zugeteilt oder – wenn keine anwendbaren Prüfgrundlagen vorliegen bzw. keine Prüflaboratorien dafür anerkannt oder akkreditiert sind – abgelehnt.

Das Zertifizierungsverfahren beginnt mit der Auftragsbestätigung durch die DVGW CERT GmbH. Bei Unklarheiten erhält der Antragsteller spätestens nach 4 Wochen einen Zwischenbescheid.

Für das jeweilige Zertifizierungsverfahren gelten die zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültigen Geschäftsordnungen, Prüfgrundlagen, Laboranerkennungen und -akkreditierungen sowie Entgeltlisten.

Der Antragsteller bzw. der potentielle Zertifikatinhaber ist der für die Zertifizierungsstelle relevante Vertragspartner in allen Angelegenheiten des beantragten Zertifizierungsverfahrens. Der Zertifikatinhaber ist voll verfügungsberechtigt über die ausgestellten Zertifikate und übernimmt alle Rechte und Pflichten im Sinne dieser Geschäftsordnung.

Der Antragsteller bzw. Zertifikatinhaber verpflichtet sich, keine Prüfung bei einem Prüflaboratorium durchführen zu lassen, das bei der Entwicklung, Konstruktion oder in anderer Weise beratend für die Produktpalette tätig war. Anderenfalls dürfen die Prüfergebnisse nicht zur Zertifizierung verwendet werden. Der Antragsteller bzw. Zertifikatinhaber sichert zu, dass das Produkt frei von Rechten Dritter ist und keine Urheber-, Marken- oder Patentrechte Dritter verletzt werden bzw. der Rechteinhaber mit dem Zertifizierungsverfahren einverstanden ist. Er stellt die DVGW CERT GmbH insofern gegenüber diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

Der Antragsteller bzw. Zertifikatinhaber verpflichtet sich außerdem, keinerlei Werbeaussagen oder sonstige öffentliche Aussagen über Ergebnisse oder Zwischenergebnisse des Zertifizierungsverfahrens zu machen, bevor der Abschluss des Zertifizierungsverfahrens von der DVGW CERT GmbH mitgeteilt wurde.

Für Produkte, die in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander abweichen, müssen separate Zertifizierungsanträge gestellt werden. Wesentliche zertifizierungsrelevante Merkmale sind Eigenschaften, die die Sicherheit, Hygiene, Funktion oder die Handhabung des Produktes wesentlich beeinflussen. Verschiedene Handelsmarken, Modelle und Typen, die sich nur in der Größe/Leistung, in formalen oder in nicht zertifizierungsrelevanten Merkmalen unterscheiden, können in einem Zertifizierungsantrag und später in einem Zertifikat zusammengefasst werden, wenn sie zu einer konstruktiven und fertigungsmäßigen Baureihe und einer gemeinsamen Produktart gehören. Die Zusammenfassung von Modellen und Typen zu Baureihen können im Bedarfsfall bei der DVGW CERT GmbH erfragt werden.

Bringt ein Antragsteller ein Produkt eines anderen Zertifikatinhabers mit dessen Einverständnis unter seinem Namen in Verkehr, so muss er für die

von ihm vertriebenen Modelle ein eigenes Zertifikat mit separater Registriernummer beantragen oder als zusätzlicher Vertreter im Zertifikat des Inhabers eingetragen werden (s. Abschnitt 4.1).

Verbindliche Auskünfte der DVGW CERT GmbH zum Stand des Zertifizierungsverfahrens bedürfen der Schriftform.

3.2 Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind zur Neuzertifizierung bei der DVGW CERT GmbH einzureichen:

Vor der Baumuster- bzw. Produktprüfung:

- ➔ Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zertifizierungsantrag
- ➔ Unterlagen zur eindeutigen Beschreibung des Produkts (z.B. Bedienungs- und Montageanleitung, techn. Zeichnungen)
- ➔ Bei Neukunden zusätzlich eine Kopie der Gewerbeanmeldung oder eine Kopie der Handelsregistereintragung, bei ausländischen Antragstellern ein entsprechender gleichwertiger Nachweis des Geschäftsbetriebs des Zertifikatinhabers.

Nach der Baumuster- bzw. Produktprüfung:

- ➔ Alle erforderlichen Prüfberichte im Original oder in einer anderen dokumentenechten und rückverfolgbaren Form
- ➔ Alle zugehörige Unterlagen

Der DVGW CERT GmbH müssen alle zur Zertifizierung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Mitgeltende Prüf- und Werkstoffzeugnisse mit befristeter Gültigkeit müssen bei Vorlage der Prüfberichte noch mind. ein halbes Jahr gültig sein. Der Nachweis der Gültigkeit ist bei allen Neu-, Änderungs-, Rezertifizierungs- und Erweiterungsanträgen sowie im Rahmen der regelmäßigen Überwachungsverfahren zu führen.

Alle der DVGW CERT GmbH vorliegenden Informationen zu einem Zertifizierungsantrag werden Dritten gegenüber vertraulich behandelt.

Antragsvordrucke, Entgeltlisten und Geschäftsbedingungen können bei der DVGW CERT GmbH angefordert oder auf deren Internetseiten abgerufen werden.

➔ 4 Prüfverfahren

4.1 Prüflaboratorien

Für die Durchführung von Produktprüfungen (Baumusterprüfungen, Kontrollprüfungen, Ergänzungsprüfungen) muss der Zertifizierinhaber Prüflaboratorien beauftragen, die folgende Voraussetzung erfüllen:

- ➔ Das Prüflaboratorium muss in demjenigen Prüfumfang und für die Prüfverfahren, die für die Zertifizierung benötigt werden, nach EN ISO/IEC 17025 (MLA-Abkommen) durch eine europäisch anerkannte Akkreditierungsstelle akkreditiert sein.

Prüflaboratorien sind nicht berechtigt, Angebote, Erklärungen oder Auskünfte im Namen der DVGW CERT GmbH abzugeben. Die DVGW CERT GmbH haftet nicht für die Prüfungsleistungen des Prüflaboratoriums.

Das Verhältnis zwischen Zertifizierinhaber bzw. Hersteller und einem Prüflaboratorium wird im Rahmen eines Prüfauftrages, der zwischen den Parteien unmittelbar abzuschließen ist, geregelt. Der Auftrag muss das Prüflaboratorium ermächtigen, die ermittelten Prüfergebnisse in Form eines Prüfberichts der DVGW CERT GmbH zur Verfügung zu stellen.

4.2 Prüfgrundlagen

Prüfgrundlagen, die für die Prüfung und Zertifizierung herangezogen werden, müssen vor ihrer Anwendung in einer für die Fachöffentlichkeit allgemein zugänglichen Form veröffentlicht worden sein. Verwendet werden können je nach Zertifizierungszeichen:

- ➔ EU- oder deutsche Rechtsvorschriften
- ➔ DIN-(EN-)Normen und deren Vornormen
- ➔ Normen und Prüfgrundlagen anderer europäischer oder außereuropäischer Länder
- ➔ DVGW-Arbeitsblätter und Technische Prüfgrundlagen (P)
- ➔ DVGW-Vorläufige Technische Prüfgrundlagen (VP)
- ➔ DVGW CERT-Zertifizierungsprogramme (ZP)

Entwürfe von Normen, DVGW-Arbeitsblättern und technischen Prüfgrundlagen können im Einzelfall nach Entscheidung der DVGW CERT GmbH angewandt werden.

Die DVGW CERT GmbH führt eine Liste der für ihre Zertifizierungsverfahren verwendeten Prüfgrundlagen mit Zuordnung der jeweiligen Produktarten, auf die die einzelnen Prüfgrundlagen anzuwenden sind. Die Liste ist im Internet veröffentlicht oder wird auf Anfrage zugänglich gemacht. Die Angaben in dieser Liste erfolgen jedoch ohne Gewährleistung der aktuellen

Richtigkeit und Vollständigkeit. Verbindlich sind allein die Angaben in der Auftragsbestätigung.

4.3 Prüfmuster/Probenahme

Für die Baumusterprüfung reicht der Hersteller repräsentative Prüfmuster aus seriennaher Fertigung beim beauftragten Prüflaboratorium ein. Ggf. können weitere Prüfmuster zur Baumusterprüfung nachgefordert werden.

Die Probenahme beim Hersteller oder Vertreiber erfolgt in der Regel durch das beauftragte Prüflaboratorium. Die Entnahme der Prüfgegenstände (Proben) kann beim Hersteller oder Vertreiber durch das beauftragte Prüflaboratorium auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Sind zur Überwachung spezifische von der Produktgeometrie abweichende Probekörper (z.B. Prüfplatten) heranzuziehen, sind diese vom Hersteller in ausreichender Anzahl zur Probenahme vorzuhalten. In Ausnahmefällen und in vorheriger Abstimmung mit der DVGW CERT GmbH können vom Hersteller vorgelegte bzw. übersandte Proben akzeptiert werden.

4.4 Prüfbericht

Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage des Prüfberichts eines Prüflaboratoriums nach 4.1. Der Prüfbericht muss den aktuellen Stand des Produktes und der zugrunde liegenden Prüfgrundlagen wiedergeben und den Anforderungen der aktuell gültigen EN ISO/IEC 17025 entsprechen. Der Prüfbericht darf nicht älter als 2 Jahre sein. Er muss Angaben zu allen für das Produkt geltenden Zertifizierungs- bzw. Überwachungsanforderungen enthalten und frei von einer Konformitätsaussage sein. Der Prüfbericht ist der DVGW CERT GmbH einzureichen.

Vor der Antragstellung zur Zertifizierung ermittelte Prüfergebnisse werden akzeptiert, wenn

- ➔ das betreffende Prüflaboratorium für die zugrunde liegenden Prüfverfahren und Prüfgrundlagen zum Zeitpunkt der Prüfung über eine europäisch anerkannte Akkreditierung nach EN ISO/IEC 17025 (MLA-Abkommen) für die jeweilige Prüfgrundlage(n) verfügte,
- ➔ der Antragsteller oder Zertifizierinhaber nachweist, dass sich das Produkt seit der Prüfung nicht geändert hat und
- ➔ die Prüfgrundlagen sich bis zur Zertifizierung nicht geändert haben

Wenn es sich um ein baugleiches, bereits geprüfetes Produkt mit anderer Handelsbezeichnung oder Herstellernamen handelt, können Prüfergebnisse in Abstimmung mit der DVGW CERT GmbH ggf. übertragen werden.

Sofern in den Prüfgrundlagen keine weitergehenden Festlegungen getroffen sind und wenn für das Produkt oder den Werkstoff zutreffend, müssen die Prüfberichte mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- ➔ ein Foto oder eine sonstige Abbildung des Produkts,
- ➔ Schnittzeichnungen in geeignetem Maßstab, die die Einzelheiten der Bauart und Funktion erkennen lassen,
- ➔ Eindeutige Angaben zur Identifikation zertifizierungsrelevanter Werkstoffe (z.B. Werkstoffschlüssel, genormte Bezeichnungen, Werkstoff-Analyseergebnisse etc.),
- ➔ Druckschriften: Bedienungs-, Betriebs- und Einbau- bzw. Aufstellungsanweisungen, Typenschild.
- ➔ Ergebnisdatenblatt (Soll-/Ist-Vergleich der Prüfergebnisse)

Ein Prüfbericht über die Baumusterprüfung ist nicht erforderlich, wenn erhebliche Abweichungen von den Prüfgrundlagen festgestellt werden oder grundlegende sicherheits-, funktionstechnische oder hygienische Anforderungen nicht nachgewiesen werden können, so dass eine Zertifizierung ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Prüflaboratoriums an die DVGW CERT GmbH erforderlich (z.B. Ergebnisdatenblatt).

➔ 5 Zertifikaterteilung, -aussetzung und -entzug

Die Zertifizierung bzw. Änderung einer Zertifizierung und die Zertifikatausstellung erfolgen, wenn das Antrags- und Prüfverfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde, der (die) Prüfbericht(e) über eine Baumuster-, Produkt-, Dokumenten-, Änderungs-, Ergänzungs- oder Rezertifizierungsprüfung vorliegt (vorliegen) und die Konformitätsbewertung anhand der Unterlagen und des (der) Prüfberichts (Prüfberichte) positiv ist. Die DVGW CERT GmbH entscheidet zeitnah ab vollständiger Vorlage aller erforderlichen Antragsunterlagen über die Zertifizierung.

5.1 Zertifikatausstellung

Die Berechtigung zum Führen eines Zertifizierungszeichens wird durch Ausstellung eines entsprechenden Zertifikats erteilt. Für das GS-Zeichen ist vor der Zertifizierung noch die erste Fertigungsüberwachung mit positivem Ergebnis durchzuführen, bevor der Antragsteller zur Führung des GS-Zeichens berechtigt ist.

Das Zertifikat wird nur auf den Namen eines Zertifikatinhabers (Hersteller oder Vertreiber) ausgestellt. Verschiedene Modelle oder Handelsmarken

sowie verschiedene Vertreiber derselben Produktbaureihe mit den dazugehörigen Typen und Varianten können entweder ein eigenes Zertifikat mit separater Registriernummer erhalten oder in einem Zertifikat zusammengefasst werden (s. Abschnitt 3.1). Im letzteren Fall wird für jede Modell-Vertreiber-Kombination ein separates Zertifikatblatt (Beiblatt) erstellt, auf dem neben unterschiedlichen Modellen und Vertreibern auch die unterschiedlichen Typbezeichnungen aufgeführt werden können. Alle Zertifikatblätter (Stammbblatt und Beiblätter) sind jedoch Teil eines Gesamtzertifikats mit demselben Inhaber, derselben Registriernummer und derselben Laufzeit und können nur als Einheit erstellt und berechnet werden. Der Zertifikatinhaber wird auf dem Stammbblatt aufgeführt, auf den Beiblättern erscheinen nur die jeweiligen Vertreiber oder Modelle. Grundsätzlich wird jedoch eine Registriernummer nur einem Zertifikatinhaber zugeordnet. Für das GS-Zeichen werden für Vertreiber keine separaten Zertifikatsblätter erstellt.

Für verschiedene Modelle einer Produktbaureihe sowie unterschiedliche Vertreiber, werden separate Zertifikate bzw. separate Beiblätter (Modell-Vertreiber-Kombinationen) ausgestellt. Modelle sind diesbezüglich verschieden, wenn sie sich in wesentlichen konstruktiven oder fertigungstechnischen Merkmalen, wie z.B. Ausrüstungsteilen, Werkstoffen, Temperaturfestigkeiten etc. unterscheiden.

Im Zertifizierungsverfahren zur Erteilung des GS-Zeichens ist die Ausstellung eines Vertreiberzertifikats (Nebenausweis) nach den Vorgaben der ZLS nicht gestattet.

Nach erfolgreicher Konformitätsbewertung stellt die DVGW CERT GmbH das Zertifikat aus und trägt die Zertifizierungsdaten in das Zertifizierungsregister ein. Dem Zertifikatinhaber wird die Registriernummer mitgeteilt und das Zertifikat mit der Berechtigung zum Führen des Zertifizierungszeichens übersandt.

Die zum Zertifizierungsantrag gehörenden Unterlagen werden von der DVGW CERT GmbH 15 Jahre aufbewahrt.

Die DVGW CERT GmbH veröffentlicht alle von ihr zertifizierten Produkte in ihren regelmäßig erscheinenden Zertifizierungsverzeichnissen sowie auf ihren Internetseiten. Die Zertifizierungsverzeichnisse erscheinen mindestens einmal jährlich.

5.2 Geltungsdauer des Zertifikats

Das Zertifikat wird abhängig von den Prüfgrundlagen befristet erteilt.

Die Geltungsdauer des Zertifikats richtet sich nach der jeweiligen Prüf-

grundlage soweit es nicht nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung vorzeitig erlischt. In der Regel sind die Zertifikate nach:

- | | |
|--|----------------|
| ➔ EU- oder deutsche Rechtsvorschriften | 5 Jahre |
| ➔ deutsche europäische oder internationale Normen | 5 Jahre |
| ➔ DVGW-Technische Prüfgrundlage (P) | 5 Jahre |
| ➔ DVGW-Vorläufige Technische Prüfgrundlage (VP) | 3 Jahre |
| ➔ Vornorm, Normentwurf oder Entwurf Technische Prüfgrundlage (P) | 3 Jahre |

gültig.

Für Zertifikate nach Zertifizierungsprogrammen wird die Gültigkeit im jeweiligen Zertifizierungsprogramm festgelegt.

Zwischenzeitlich durchgeführte Ergänzungsprüfungen verlängern diese Frist nicht. Wird ein Normentwurf oder eine Vorläufige Technische Prüfgrundlage (VP) durch eine endgültige Norm- oder Technische Prüfgrundlage (P) abgelöst, kann auf Antrag das erteilte Zertifikat auf 5 Jahre verlängert werden, wenn ein Prüflaboratorium entsprechend Abschnitt 4.1 bestätigt, dass das Produkt auch den Anforderungen der endgültigen Norm oder der Technischen Prüfgrundlage entspricht.

Der Beginn der Berechtigung zur Zeichenführung richtet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zertifikats. Das Ablaufdatum des Zertifikats richtet sich nach dem Ausstellungsdatum des letzten für die Zertifizierung erforderlichen Baumusterprüfberichts zuzüglich der jeweiligen o.g. Geltungsdauer.

5.3 Rezertifizierung

Spätestens 3 Monate vor dem Ablaufdatum der Zertifizierung ist bei Bedarf eine Rezertifizierung zu beantragen, um eine fristgerechte Durchführung zu ermöglichen. Der Hersteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Rezertifizierung notwendigen Prüfmaßnahmen rechtzeitig bei einer Prüfstelle entsprechend Abschnitt 4.1 beauftragt werden, damit bei Antragstellung zur Rezertifizierung alle notwendigen Prüfberichte vorliegen. Bei unvollständigen Unterlagen, insbesondere bei fehlenden Prüfberichten, kann eine fristgerechte Rezertifizierung nicht gewährleistet werden. Die DVGW CERT GmbH haftet nicht für eine nicht fristgerechte Rezertifizierung aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitig eingereicherter Prüfberichte.

Eine Rezertifizierung kann

- ohne erneute Baumusterprüfung durchgeführt werden, wenn:
 - ➔ das Produkt gegenüber dem zuletzt zertifizierten Baumuster nicht verändert wurde und
 - ➔ das Produktionsverfahren des zertifizierten Produkts nach Ablauf der Geltungsdauer des Zertifikats unverändert fortgesetzt wird und

- ➔ sich die bei der Zertifizierung zu Grunde gelegten Prüfgrundlagen nicht geändert haben und
- ➔ die letzte Überwachung durch ein Prüflaboratorium entsprechend Abschnitt 4.1 positiv durchgeführt wurde und ein Kontrollprüfbericht vorliegt.

b) nur mit einer neuen Baumusterprüfung durchgeführt werden, wenn:

- ➔ die letzte vollständige Baumusterprüfung 15 Jahre oder länger zurückliegt
- ➔ während der Gültigkeit der Zertifizierung vor der Verlängerung keine Produktion des betreffenden Produktes stattgefunden hat und somit kein positiver Kontrollprüfbericht für das betreffende Produktes vorliegt.

Der Prüfbericht zur Baumusterprüfung muss vor Ablauf des Zertifikats vorliegen.

Die Berechtigung zum Führen eines Zertifizierungszeichens und der zugehörigen Registriernummer ist an die Gültigkeit der Zertifizierung gebunden. Letztere kann bei nicht unterbrochener Gültigkeit der Zertifizierung beliebig oft verlängert werden.

5.4 Erlöschen des Zertifikats

Das Zertifikat erlischt und wird ungültig

- ➔ nach Ablauf der Geltungsdauer,
- ➔ nach Kündigung der Zertifizierung oder Überwachung durch den Zertifikatinhaber,
- ➔ nach Zurückziehung durch die DVGW CERT GmbH (s. Abschn. 5.6).

Eine Zertifizierung und Überwachung kann seitens des Zertifikatinhabers mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Ungültige Zertifikate werden auf den Internetseiten der DVGW CERT GmbH veröffentlicht.

Nach Erlöschen der Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf innerhalb von 12 Monaten der Lagerbestand noch mit dem Zertifizierungszeichen oder der Registriernummer der DVGW CERT GmbH in Verkehr gebracht werden, soweit es sich nicht um eine Zurückziehung des Zertifikats oder eine Kündigung der Zertifizierung oder Überwachung handelt.

Der Zertifikatinhaber verpflichtet sich, jegliche Werbung oder sonstige Aussagen im Geschäftsverkehr zur Zertifizierung in Bezug auf ausgesetzte oder zurückgezogene Zertifikate zu unterlassen.

5.5 Aussetzung der Zertifizierung

Die DVGW CERT GmbH ist berechtigt, eine Zertifizierung vorübergehend auszusetzen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Voraussetzungen für das Führen des Zertifizierungszeichens nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt sind, aber mit der kurzfristigen Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen gerechnet werden kann. Insbesondere kann die Zertifizierung ausgesetzt werden, wenn

- ➔ Anforderungen nach dieser Geschäftsordnung nicht erfüllt werden,
- ➔ der Zertifikatinhaber Auflagen, die unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Sicherheit, Hygiene, Qualität oder Funktionalität sowie ggf. auf die Gebrauchstauglichkeit, Leistungsfähigkeit oder Umweltverträglichkeit des Produkts haben, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat,
- ➔ der Zertifikatinhaber die Überwachungsfrist nach Abschnitt 6 um mehr als 90 Tage überzogen hat oder der Nachweis der Überwachung nicht spätestens 90 Tage nach der Überwachungsfrist bei der DVGW CERT GmbH vorliegt.

Mit der Mahnung kann die DVGW CERT GmbH die Aussetzung der Zertifizierung anordnen. Innerhalb der von der DVGW CERT GmbH mit der Mahnung gesetzten Frist zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands kann der Zertifikatinhaber zu den gegen ihn gerichteten Vorwürfen Stellung nehmen. Die Stellungnahmefrist ist eine Ausschlussfrist für alle Einwendungen, die der Zertifikatinhaber gegen das Vorliegen einer der vorstehend genannten Verstöße bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zu diesem Zeitpunkt geltend machen kann.

Nach schriftlicher Mitteilung der Aussetzung einer Zertifizierung darf der Zertifikatinhaber das Produkt bis zur Aufhebung der Aussetzung nicht mehr mit der Registriernummer oder einem Zertifizierungszeichen kennzeichnen und auch noch auf Lager befindliche Produkte mit dieser Kennzeichnung nicht in Verkehr bringen. Die DVGW CERT GmbH behält sich das Recht vor, Dritte über die Aussetzung des Zertifikats zu unterrichten. Ausgesetzte Zertifikate werden auf den Internetseiten der DVGW CERT GmbH veröffentlicht.

Die Aussetzung der Zertifizierung wird aufgehoben, sobald der Zertifikatinhaber nachgewiesen hat, dass alle Voraussetzungen für das Führen des Zertifizierungszeichens erfüllt sind.

5.6 Zurückziehung des Zertifikats

5.6.1 Gründe und Verfahren der Zurückziehung

Die DVGW CERT GmbH ist berechtigt, das Zertifikat zurückzuziehen, wenn

- ➔ der Zertifikatinhaber die Überwachungsfrist nach Abschnitt 6 um mehr als 365 Tage überzogen hat, oder der Nachweis der Überwachung mehr als 365 Tage überfällig ist,

- ➔ ein Zertifizierungszeichen oder eine Registriernummer vom Inhaber missbräuchlich verwendet wird,
- ➔ die Anforderungen nach dieser Geschäftsordnung nicht erfüllt werden,
- ➔ der Zertifikatinhaber Auflagen, die ihm von der DVGW CERT GmbH gemacht wurden, nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt,
- ➔ die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats nicht mehr gegeben sind (unbeschadet der speziellen Regelungen der Abschnitte 5.7 und 6.6),
- ➔ die Konformität des Produkts mit den zulässigen nationalen gesetzlichen Anforderungen, z.B. auf Grund neuer oder geänderter Vorschriften, nicht mehr gegeben ist oder
- ➔ der Zertifikatinhaber nicht innerhalb einer angemessenen, von der DVGW CERT GmbH festgelegten Frist auf eine schriftliche Mahnung hin den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt.

Mit der Mahnung kann die DVGW CERT GmbH die Aussetzung der Zertifizierung gemäß Abschnitt 5.5 anordnen. Innerhalb der von der DVGW CERT GmbH mit der Mahnung gesetzten Frist zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands kann der Zertifikatinhaber zu den gegen ihn gerichteten Vorwürfen Stellung nehmen. Die Stellungnahmefrist ist eine Ausschlussfrist für alle Einwendungen, die der Zertifikatinhaber gegen das Vorliegen einer der vorstehend genannten Verstöße bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zu diesem Zeitpunkt geltend machen kann.

Über die Frage der missbräuchlichen Verwendung eines Zertifizierungszeichens oder einer Registriernummer entscheidet allein die DVGW CERT GmbH. Ein Einspruchsrecht Dritter besteht nicht.

5.6.2 Rechtsfolgen

Wird das Zertifikat zurückgezogen, so setzt die DVGW CERT GmbH den Zertifikatinhaber davon schriftlich per Einschreiben/Rückschein in Kenntnis. Die Registriernummer wird im Zertifizierungsregister der DVGW CERT GmbH gelöscht. Das Zertifikat ist im Original zurückzugeben. Eine gelöschte Registriernummer kann nicht erneut vergeben oder wieder zugeteilt werden.

Die Zurückziehung oder Kündigung des Zertifikats wird auf den Internetseiten der DVGW CERT GmbH veröffentlicht. Wurde eine Zertifizierung zurückgezogen, so darf der Zertifikatinhaber nach Eingang der ihm durch eingeschriebenen Brief übermittelten Nachricht über die Zurückziehung des Zertifikats und Streichung der betreffenden Registriernummer das Produkt nicht mehr mit der Registriernummer oder einem Zertifizierungszeichen kennzeichnen. Auf Lager befindliche Produkte des betreffenden Typs, die bereits mit einem Zertifizierungszeichen oder einer Registriernummer

gekennzeichnet sind, dürfen mit dieser Kennzeichnung nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Der Zertifikatinhaber hat der DVGW CERT GmbH auf Verlangen nachzuweisen, dass er alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um ein weiteres Inverkehrbringen mit einer DVGW-Kennzeichnung zu verhindern. Die DVGW CERT GmbH behält sich das Recht vor, Dritte über die Zurückziehung des Zertifikats zu unterrichten.

Der Zertifikatinhaber stellt die DVGW CERT GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der unrechtmäßigen Verwendung von Zertifizierungszeichen und Registriernummern resultieren.

5.7 Maßnahmen bei Änderung bereits zertifizierter Produkte

Der Zertifikatinhaber muss die DVGW CERT GmbH vor Produktionsänderung über alle geplanten Änderungen am zertifizierten Produkt oder der Produktionsweise, die Einfluss auf die zertifizierungsrelevanten Merkmale des Produktes haben können, sowie über jede Änderung des Firmennamens und der Firmenanschrift rechtzeitig informieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Berechtigung zum Führen der betroffenen Zertifizierungszeichen.

Die DVGW CERT GmbH entscheidet nach Prüfung der Änderungsmitteilung, ob ein Änderungsantrag gestellt oder ergänzende Prüfungen bzw. Bewertungen als Teil-, Ergänzungs- oder Dokumentenprüfung durchgeführt werden müssen, insbesondere wenn:

- ➔ die Bauteile, Werkstoffe oder die Betriebssystemsoftware geändert werden, die Einfluss auf zertifizierungsrelevante Eigenschaften des Produktes haben,
- ➔ die Konstruktion oder Fertigungsweise des Produktes geändert wird, soweit dies Einfluss auf zertifizierungsrelevante Eigenschaften haben kann,
- ➔ sich der Name oder die Anschrift des Zertifikatinhabers oder der in Beiblättern genannten Vertreter ändert.

Bis zur Ausstellung des geänderten Zertifikats oder einem positiven Bescheid der DVGW CERT GmbH darf das Zertifizierungszeichen für die geänderten Produkte nicht verwendet werden, ausgenommen, wenn es sich lediglich um eine Änderung des Namens oder der Anschrift des Zertifikatinhabers handelt.

Der Austausch von zertifizierungsrelevanten gleichwertigen und gleichartigen Bau- bzw. Ausrüstungsteilen oder Werkstoffen oder ein Update der Betriebssystemsoftware erfordert keine neue Gesamtbewertung des Produktes, wenn:

- ➔ die Bau- bzw. Ausrüstungsteile oder die Updatemöglichkeit der Betriebs-

systemssoftware bereits bei der Baumusterprüfung mitgeprüft und im Zertifikat aufgenommen worden sind,

- ➔ die Bau- bzw. Ausrüstungsteile oder die Updatemöglichkeit der Betriebssystemsoftware nachträglich durch eine Prüfung, Zulassung oder Zertifizierung von der DVGW CERT GmbH erfasst wurden oder
- ➔ der Austausch durch die Prüfgrundlage geregelt ist.

5.8 Maßnahmen bei Änderung der Prüfgrundlagen

Ändert sich für ein zertifiziertes Produkt die zugrunde gelegte Prüfgrundlage in sicherheitsrelevanten oder hygienisch relevanten Punkten, ist eine Ergänzungszertifizierung und ggf. -prüfung hinsichtlich der neuen Anforderungen zu beantragen. Die DVGW CERT GmbH entscheidet über die Zertifizierungsrelevanz der Änderungen im Sinne von Satz 1 und informiert hierzu auf ihrer Internetseite.

Der DVGW CERT GmbH ist innerhalb von 12 Monaten nach Erscheinen der Prüfgrundlage ein Ergänzungsprüfbericht vorzulegen, sofern in der Prüfgrundlage keine anderen Übergangsfristen festgelegt sind. Für den Fall, dass die festgelegte Prüfdauer für Prüfmerkmale der angewendeten Prüfgrundlage länger als 12 Monate ist, legt die DVGW CERT GmbH die dann einzuhaltende Frist für den Nachweis der Ergänzungsprüfung fest. Bei nicht fristgerechter Nachweisführung ist die DVGW CERT GmbH berechtigt, das Zertifikat zurückzuziehen. Bei ersatzlosem Entfall einer Prüfgrundlage bleiben die danach erteilten Zertifikate bis zu ihrem Ablauf gültig.

5.9 Kennzeichnung

Nach Ausstellung des Zertifikats kann der Zertifikatinhaber nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung das jeweilige Zertifizierungszeichen entsprechend der gültigen Liste der DVGW-CERT-Zertifizierungszeichen (Anhang I) verwenden. Die Berechtigung zur Führung des GS-Zeichens setzt außerdem die positive Durchführung der ersten Fertigungsüberwachung voraus.

Die Kennzeichnung erfolgt in der Regel auf dem Produkt und auf der Verpackung.

Die Verwendung der für ein Produkt zutreffenden Zertifizierungszeichen ist nur in der von der DVGW CERT GmbH vorgegebenen Form und nur für die zertifizierten Produkte, Modelle und Typen gestattet. Die Benutzung der Zertifizierungszeichen ist in den „Lizenzbestimmungen zur Nutzung der DVGW-CERT-Zertifizierungszeichen“ geregelt (Anhang II).

Zusätzlich muss der Zertifikatinhaber seine zertifizierten und mit einem Zertifizierungszeichen versehenen Produkte und zugehörige Unterlagen mit der

für das Produkt zugeteilten Registriernummer kennzeichnen. Hierbei kann sowohl die volle Registriernummer (13-stellig), als auch deren gekürzte Form (letzte 6 Stellen), jeweils mit den vorangestellten Buchstaben „DVGW CERT“ verwendet werden. Reicht der Platz zur Anbringung der Registriernummer nicht aus, so kann nur bei einem DVGW- oder DIN-DVGW-Zeichen die Kennzeichnung auch allein durch Anbringung der Buchstaben „DVGW“ oder „DIN DVGW“ erfolgen. Im letzteren Fall ist in den Unterlagen die zugeteilte Registriernummer aufzuführen. Die Verwendung des Schriftzuges „DVGW-CERT-zertifiziert“ ist ebenfalls zulässig. Andere Kennzeichnungen mit der geschützten Marke „DVGW“ bzw. „DVGW-CERT“ sind unzulässig.

5.10 Beschwerden beim Zertifikatinhaber

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, über alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität eines Produktes mit den Anforderungen der betreffenden Prüfgrundlage entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese der DVGW CERT GmbH auf deren Verlangen hin zugänglich zu machen. Der Zertifikatinhaber ist ferner verpflichtet, bezüglich solcher Beanstandungen und aller an zertifizierten Produkten festgestellten Mängeln, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, angemessene Maßnahmen einzuleiten, diese zu dokumentieren und die Dokumentation der DVGW CERT GmbH auf deren Verlangen hin zugänglich zu machen.

➔ 6 Überwachungsverfahren

6.1 Allgemeines

Zur Bestätigung der Konformität der gefertigten Produkte mit dem zertifizierten Baumuster ist eine regelmäßige Überwachung unter Einbeziehung der jeweiligen Fertigungsstätten erforderlich. Zusätzlich kann in begründeten Zweifelsfällen (z.B. im Falle der hinreichend konkreten Beanstandungen durch Dritte oder durch die Zertifizierungsstelle selbst) auf Veranlassung der DVGW CERT GmbH eine Nachprüfung durchgeführt werden.

Der Zertifikatinhaber verpflichtet sich mit dem Antrag auf Zertifizierung seiner Produkte durch die DVGW CERT GmbH, dafür Sorge zu tragen, dass er die fristgerechte Überwachung der zertifizierten Produkte auf seine Kosten durchführen lassen wird.

Zur Überwachung seiner Produkte stehen dem Zertifikatinhaber folgende Verfahren zur Auswahl, falls die verwendete Prüfgrundlage nicht ausdrücklich ein bestimmtes Überwachungsverfahren verlangt:

- ➔ Kontrollprüfung,
- ➔ QM-System nach EN ISO/IEC 9001 mit Anerkennung und Überwachung der produktspezifischen Anforderungen durch die DVGW CERT GmbH,

- ➔ Überwachung der Produktionsqualität des Herstellers mit Anerkennung und Überwachung der produktspezifischen Anforderungen durch die DVGW CERT GmbH.

Nach Durchführung der Überwachungsmaßnahmen teilt der beauftragte Kontrollprüfer oder Produktauditor auf einem von der DVGW CERT GmbH vorgegebenen Kontrollprüf- bzw. Produktauditbericht das Ergebnis der Überwachung mit. Hierbei sind mindestens anzugeben:

- ➔ durchgeführte Prüfmaßnahmen,
- ➔ evtl. Änderungen am Produkt, die Einfluss auf die Zertifizierung haben können,
- ➔ evtl. Änderungen am Fertigungsprozess, die Einfluss auf die Produkteigenschaften haben können,
- ➔ Abweichungen gegenüber den von der DVGW CERT GmbH festgelegten Prüfgrundlagen.

Die von der DVGW CERT GmbH vorgegebenen Überwachungsfristen sind einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der DVGW CERT GmbH.

6.2 Kontrollprüfung

6.2.1 Ablauf der Kontrollprüfung

Die DVGW CERT GmbH überwacht die Fristen und bewertet die Ergebnisse der Kontrollprüfungen. Hierzu benennt der Zertifikatinhaber der DVGW CERT GmbH im Zertifizierungsantrag verbindlich das von ihm mit der Kontrollprüfung zu beauftragende Prüflaboratorium entsprechend Abschnitt 4.1. Eine Änderung des mit der Kontrollprüfung beauftragten Prüflaboratoriums ist gegenüber der DVGW CERT GmbH nur zum Kalenderjahresende mit einer Vorankündigung von 3 Monaten möglich. Unberührt hiervon sind Kündigungsfristen des jeweiligen Prüflaboratoriums. Die DVGW CERT GmbH veranlasst entsprechend den Festlegungen der betreffenden Prüfgrundlagen oder Zertifizierungsprogramme, mindestens jedoch alle 2 Jahre, das vom Zertifikatinhaber benannte und jeweils gesondert beauftragte Prüflaboratorium, den Hersteller oder seine Vertreter aufzusuchen, um aus der laufenden Produktion oder einem Lager eine Stichprobe der zertifizierten Produkte zu entnehmen und zu prüfen um festzustellen, ob das in Verkehr gebrachte Produkt die der Zertifizierung zugrunde liegenden Anforderungen noch einhält. Die Entnahme der Stichprobe kann in Abstimmung mit der DVGW CERT GmbH delegiert werden.

6.2.2 Fristen

Für neue Zertifikate ist der Fristtermin für den Nachweis der Überwachung ein festes Datum im Kalenderjahr und in der Regel mit dem Tag und Monat des Ausstelldatums des Zertifikats identisch. Der Zertifikatinhaber

hat die Möglichkeit, unterschiedliche Fristtermine verschiedener Produkte zusammen zu legen, wobei der neue Überwachungszyklus nur um maximal 90 Tage verlängert werden darf. Die Festlegung des Fristtermins erfolgt als Einzelentscheidung der DVGW CERT GmbH in Abstimmung mit dem Zertifikatinhaber und dem beteiligten Prüflaboratorium.

Für Aussetzung und Entzug bei Überschreitung der Fristtermine gelten Abschnitt 5,5 bzw. Abschnitt 5,6.

6.2.3 Sonderfälle

Liegt zurzeit keine Produktion vor oder stehen keine Prüfgegenstände zur Verfügung, kann eine Zurückstellung der Kontrollprüfung beantragt werden. In solchen Fällen hat der Hersteller die DVGW CERT GmbH sofort zu unterrichten, wenn die Produktion wieder aufgenommen worden ist und Prüfgegenstände zur Verfügung stehen. Die Kontrollprüfung muss dann innerhalb der nächsten 4 Monate nach Wiederaufnahme der Produktion erfolgen. Produkte bei denen keine Kontrollprüfung durchgeführt werden konnte, können nur rezertifiziert werden, wenn ein aktueller positiver Kontrollprüfbericht vorliegt. Unberührt davon bleiben Festlegungen nach Punkt 5.3.

6.3 QM-System nach DIN EN ISO 9001

Der Hersteller muss ein auf der Norm DIN EN ISO 9001 beruhendes und zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) unterhalten, wobei die Anerkennung und regelmäßige Überwachung (Auditierung) der produktspezifischen Anforderungen durch die DVGW CERT GmbH durchzuführen ist. Dabei finden in Bezugnahme auf die Prüfergebnisse der Baumusterprüfung sämtliche produktspezifischen Anforderungen besondere Beachtung.

Ein Produktauditor der DVGW CERT GmbH berücksichtigt bei der Durchführung der Audits die gas- und/oder wasserspezifischen Anforderungen an das Produkt. Er kann dabei Muster zur Prüfung in einem von der DVGW CERT GmbH anerkannten Prüflaboratorium entnehmen. Produktspezifische Überwachungsaudits werden, soweit nicht anders festgelegt, in Abständen von zwei Jahren oder weniger durchgeführt.

Auf Wunsch des Zertifikatinhabers kann die DVGW CERT GmbH als akkreditierter QM-Zertifizierer gleichzeitig die Zertifizierung und Überwachung des QM-Systems nach den vorstehenden Normen vornehmen.

6.4 System der werkseigenen Produktionskontrolle

Zur Überwachung kann auch ein von der DVGW CERT GmbH zertifiziertes und überwachtes System der werkseigenen Produktionskontrolle analog zu

6.3 herangezogen werden, dessen Maßnahmen sich im Wesentlichen auf die Erfüllung der produktspezifischen Anforderungen bezieht. Die Überwachung der Qualitätsanforderungen und der Wirksamkeit der Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt in Abständen von zwei Jahren oder weniger durch einen von der DVGW CERT GmbH beauftragten Produktauditor.

6.5 Nachprüfung

6.5.1 Allgemeines

Eine Nachprüfung kann bei der DVGW CERT GmbH beantragt werden, wenn begründete Zweifel bestehen, dass ein mit einem Zertifizierungszeichen der DVGW CERT GmbH gekennzeichnetes Produkt den einschlägigen und aktuellen Prüfgrundlagen entspricht. Der Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.

6.5.2 Durchführung

Die Nachprüfung wird im Auftrag der DVGW CERT GmbH von einem Prüflaboratorium entsprechend Abschnitt 4.1 durchgeführt. Das Prüflaboratorium lässt die Prüfgegenstände durch einen Beauftragten in einem Werks- oder Handelslager entnehmen. Die Nachprüfung ist als Baumusterprüfung durchzuführen. Erstreckt sich die Beanstandung jedoch nur auf wenige Einzelfestlegungen der bei der Baumusterprüfung herangezogenen Prüfgrundlagen, so kann im Ermessen der DVGW CERT GmbH die Nachprüfung auch als Teilprüfung durchgeführt werden. Die DVGW CERT GmbH wird über das Ergebnis der Nachprüfung vom Prüflaboratorium unverzüglich unterrichtet, um erforderliche Sofortmaßnahmen ergreifen zu können. Das Prüflaboratorium hat über die Ergebnisse der Nachprüfung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Dem Antragsteller und dem Zertifikatinhaber werden das Ergebnis und die Folgen der jeweiligen Nachprüfung bzw. der Nachbesserungsprüfung spätestens 4 Wochen nach Eingang aller Prüfberichte bei der DVGW CERT GmbH mitgeteilt. Der Antragsteller der Nachprüfung hat keinen Anspruch auf Einsichtnahme in den Prüfbericht bzw. Detailinformationen. Der Zertifikatinhaber kann Einsichtnahme in den Prüfbericht verlangen, wenn die Nachprüfung ergeben hat, dass das Produkt nicht den der Zertifizierung zu Grunde liegenden Prüfgrundlagen entspricht.

6.5.3 Kosten

Die Kosten des Nachprüfungsverfahrens umfassen die Kosten des von der DVGW CERT GmbH beauftragten Prüflaboratoriums, die Kosten für die Auswahl und Beschaffung des jeweiligen Prüfgegenstandes, die Kosten für den Transport des Prüfgegenstandes sowie die Kosten des Nachprüfungsverfahrens der DVGW CERT GmbH. Der Antragsteller hat die gesamten Kosten des Nachprüfungsverfahrens zu übernehmen. Zu Beginn des Verfahrens muss

er zudem eine Vorauszahlung in Höhe der (voraussichtlichen) Kosten des Nachprüfungsverfahrens leisten.

6.6 Mängelbehandlung

Sollten im Zuge der Durchführung des Überwachungs- oder Nachprüfungsverfahrens Mängel am zertifizierten Produkt festgestellt werden, wird dem Zertifikatinhaber zunächst Gelegenheit gegeben, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Mangels Stellung zu nehmen. Wird der Verdacht eines Mangels durch die Stellungnahme nicht beseitigt, gelten folgende Verpflichtungen:

6.6.1 Schwere Mängel

Schwere Mängel sind alle erheblichen Abweichungen von den Anforderungen der Prüfgrundlagen, insbesondere solche, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, aber auch erhebliche Defizite in Bezug auf die geforderte Gebrauchstauglichkeit, Qualität, Leistungsfähigkeit oder Umweltverträglichkeit.

Das Zertifikat wird ausgesetzt. Es gelten die Regelungen in Abschnitt 5.5. Bei schweren Mängeln hat der Zertifikatinhaber innerhalb von 3 Monaten Gelegenheit, der DVGW CERT GmbH über einen Prüfbericht eines Prüflaboratoriums entsprechend Abschnitt 4.1 nachzuweisen, dass sein Produkt – ggf. aufgrund von Nachbesserungen – den bei der Baumusterprüfung bzw. letzten Änderungsprüfung herangezogenen Prüfgrundlagen entspricht. Für den Fall, dass die festgelegte Prüfdauer für Prüfmerkmale der angewendeten Prüfgrundlage länger als 3 Monate ist, legt die DVGW CERT GmbH die dann einzuhaltende Frist für den Nachweis fest.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist verpflichtet, die notwendigen Überprüfungen unverzüglich durchzuführen und die DVGW CERT GmbH unmittelbar nach Abschluss der Untersuchungen schriftlich über das Ergebnis zu informieren.

Bei positivem Nachweis der Mängelfreiheit und, soweit erforderlich, bei unverzüglicher Beseitigung schwerer Mängel an allen bereits in Verkehr gebrachten Produkten bleiben Zertifizierung und Registriernummer weiterhin gültig. Ggf. kann die DVGW CERT GmbH Auflagen bzw. Einschränkungen auf dem Zertifikat vornehmen. Diese gelten ab dem Zeitpunkt, an dem sie dem Zertifikatinhaber schriftlich mitgeteilt wurden.

Hält der Zertifikatinhaber die Dreimonatsfrist nicht ein oder gelingt der Nachweis der Mängelfreiheit nicht, so wird das Zertifikat und damit die Berechtigung zum Führen der Zertifizierungszeichen und Registriernum-

mern entzogen. Darüber hinaus gelten die Regelungen aus dem Produktsicherheitsgesetz. Die Zertifikatsentziehung wird dem Zertifikatsinhaber eine Woche vor ihrem Wirksamwerden schriftlich angezeigt. Für die Zurückziehung gelten die Regelungen des Abschnitts 5.6.

6.6.2 Minderschwere Mängel

Minderschwere Mängel sind alle Abweichungen von den Prüfgrundlagen, die keine schweren Mängel im Sinne von Abschn. 6.6.1 darstellen. Bei minderschweren Mängeln hat der Zertifikatinhaber innerhalb angemessener Frist, die in der Regel 3 Monate beträgt, der DVGW CERT GmbH durch eine Stellungnahme eines Prüflaboratoriums entsprechend Abschnitt 4.1 nachzuweisen, dass die Mängel behoben sind. Kommt der Zertifikatinhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so wird das Zertifikat und damit die Berechtigung zum Führen der Zertifizierungszeichen entzogen. Die Regelungen zur Zurückziehung in Abschn. 5.6 gelten entsprechend.

Der Zertifikatinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Überprüfung durch das beauftragte Prüflaboratorium entsprechend Abschnitt 4.1 unverzüglich durchgeführt und die DVGW CERT GmbH vom Ergebnis schriftlich unterrichtet wird.

7 Entgelte

Die DVGW CERT GmbH erhebt für die Zertifizierung, Registrierung, Steuerung des gewählten Überwachungsverfahrens einschließlich der Auswertung der Überwachungsberichte, Rezertifizierung, Erweiterung, Änderung, Umschreibung und Zertifikatausstellung Entgelte nach Maßgabe der für das jeweilige Zertifizierungsverfahren geltenden Entgeltliste.

Die Zertifizierungsentgelte decken den Aufwand der DVGW CERT GmbH im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ab und werden daher unabhängig vom Ausgang des Verfahrens (Erteilung oder Versagung des Zertifikats) und der Gültigkeitsdauer des Zertifikats erhoben. Das Zertifizierungsentgelt ist unabhängig von der jeweiligen Geltungsdauer des Zertifikats und gilt auch für Zertifikate mit gegenüber den Regellaufrufen verkürzter Geltungsdauer. Die DVGW CERT GmbH ist berechtigt, 50 % des Zertifizierungsentgelts mit der Auftragsbestätigung in Rechnung zu stellen. Mit Abschluss des Zertifizierungsverfahrens wird die Endrechnung unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen erstellt. Eine Rückerstattung geleisteter Anzahlungen erfolgt nicht.

Während der Gültigkeit des Zertifikats ist jährlich eine Registrierungspauschale zu zahlen, welche die laufenden Kosten für Überwachungssteuerung,

Speicherung und Veröffentlichung der bestehenden Zertifikate abdeckt. Die Registrierungspauschale entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, erstmals in dem auf die Erstausstellung des Zertifikats folgenden Jahr, und ist auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn das Zertifikat unterjährig endet. Für die Erteilung, Erweiterung, Rezertifizierung, Änderung und Umschreibung von Zertifizierungen bzw. Zertifikaten gilt die zum Zeitpunkt des Antragseingangs jeweils gültige Entgeltliste. Für die Berechnung der jährlichen Registrierungspauschale werden die am 1. Januar des jeweiligen Jahres gültigen Entgelte und Zertifizierungsdaten herangezogen.

Die Entgelte werden per Rechnung erhoben und sind ohne jeden Abzug mit Erhalt der Rechnung fällig.

Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, trägt der Zertifikatinhaber die Kosten des gesamten Verfahrens; die Rechnungsstellung erfolgt daher grundsätzlich an ihn. Bei entsprechendem Nachweis der Kostenübernahme kann die Rechnungsstellung auch an Vertreter, Bevollmächtigte oder Konzerngesellschaften des Zertifikatinhabers erfolgen. Eventuelle Rechnungsbeanstandungen sind der DVGW CERT GmbH in schriftlicher Form unter Angabe des Reklamationsgrundes innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung mitzuteilen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Zustimmung.

➔ 8 Einspruchs- und Beschwerdeverfahren

Zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden hat die DVGW CERT GmbH ein Einspruchs- und Beschwerdeverfahren eingerichtet.

8.1 Einspruchsverfahren

Gegen jede Entscheidung zur Erteilung, Nichterteilung und Aufrechterhaltung eines Zertifikats kann der Antragsteller Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung zur Erteilung, Nichterteilung und Aufrechterhaltung eines Zertifikats einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und mit eingeschriebenem Brief an die DVGW CERT GmbH zu richten. Auf die Einspruchsfrist wird in der fristauslösenden Mitteilung noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Aufgabe des Einschreibens bei der Post.

Erzielen die DVGW CERT GmbH und der Einspruchsführer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Einlegung des Einspruchs eine schriftliche Einigung über den Gegenstand des Einspruchsverfahrens, kann mit eingeschriebenem Brief innerhalb von 14 Tagen der Einspruchsführer die Einsetzung des Schlichtungsausschusses verlangen. Dieser entscheidet über den Einspruch innerhalb einer Frist von längstens 3 Monaten. Die damit verbundenen Kosten sind vom Einspruchsführer zu tragen.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Schlichtungsausschusses sind in den Regeln der DVGW CERT GmbH festgelegt.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung bzgl. der Nichtverwendung des Zertifikats oder der Zertifizierungszeichen.

8.2 Beschwerdeverfahren

Die DVGW CERT GmbH hat ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Beschwerden können über das auf der Homepage der DVGW CERT GmbH hinterlegte Beschwerdeformular eingelegt oder schriftlich oder telefonisch der DVGW CERT GmbH zur Kenntnis gegeben werden. Alle Beschwerden werden unverzüglich erfasst und der Geschäftsführung der DVGW CERT GmbH vorgelegt, die über die Weiterbearbeitung der Beschwerde entscheidet. Der Beschwerdeführer erhält innerhalb einer Woche schriftlich eine Eingangsbestätigung und spätestens innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Mitteilung über die Bewertung seiner Beschwerde und die Einleitung entsprechender Korrekturmaßnahmen.

Kann der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis des Beschwerdeverfahrens nicht zufrieden gestellt werden, steht ihm die Möglichkeit offen, den Beschwerdeausschuss anzurufen, der innerhalb von 3 Monaten über die Beschwerde entscheidet. Die damit verbundenen Kosten sind vom Beschwerdeführer zu tragen.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beschwerdeausschusses sind in den Regeln der DVGW CERT GmbH festgelegt.

8.3 Verhältnis der Verfahrensarten

Über einen Streitgegenstand kann nur entweder das Einspruchsverfahren oder das Beschwerdeverfahren durchgeführt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die DVGW CERT GmbH über die zulässige Verfahrensart. Ein Einspruch kann in eine Beschwerde umgedeutet werden und umgekehrt.

➔ 9 Verpflichtung zur Einhaltung der Zertifizierungsprogramme

Der Antragsteller bzw. der potentielle Zertifikatinhaber verpflichtet sich, die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms ab der Antragstellung, während des gesamten Zertifizierungsprozesses und nach Erteilung des Zertifikats fortwährend bis zum Erlöschen der Zertifizierung einzuhalten.

Insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller bzw. der potentielle Zertifikatinhaber

1. stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden;
2. alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für
 - ➔ die Durchführung der Prüfung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal;
 - ➔ die Untersuchung von Beschwerden;
 - ➔ die Teilnahme von Begutachtern der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) und der DVGW CERT GmbH. Die Kosten für die Teilnahme von Begutachtern gehen zu Lasten der DVGW CERT GmbH.
3. die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die DVGW CERT GmbH in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung zu treffen, die die DVGW CERT GmbH als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;
4. bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z.B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (s.a. Abschnitt 5.4, 5.5 und 5.6).
5. wenn der Kunde anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden;
6. bei Bezugnahme auf ihre Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen gemäß Anhang I Zertifizierungszeichen der DVGW CERT GmbH und der Lizenzbestimmungen der DVGW CERT GmbH gemäß Anhang II zu erfüllen;
7. alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf die Zertifizierung beziehen;

8. Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen;
9. geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;
10. die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
11. die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen (s.a. Abschnitt 5.7), beeinträchtigen könnte.

Der Zertifikatinhaber verpflichtet sich, jegliche Werbung oder sonstige Aussagen im Geschäftsverkehr zur Zertifizierung nur mit gültigen Zertifikaten zu unternehmen und jegliche Aussagen oder Werbung mit ungültigen bzw. abgelaufenen, ausgesetzten oder zurückgezogenen Zertifikaten zu unterlassen und diese auf Verlangen zurückzugeben.

➔ 10 Haftungsausschluss

Die Tätigkeit der DVGW CERT GmbH beschränkt sich auf die Überprüfung, ob die zur Zertifizierung beantragten Produkte aufgrund der vom Antragsteller eingereichten Antragsunterlagen die Anforderungen der anwendbaren Prüfgrundlagen erfüllen. Die DVGW CERT GmbH haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der verwendeten Prüfgrundlagen. Die DVGW CERT GmbH haftet ferner nicht für Mängel und Fehler bei Prüfungen und in Prüfberichten, die in der Verantwortung der Prüflaboratorien liegen. Eine vertragliche Beziehung in Bezug auf die Durchführung der Prüfungen entsteht ausschließlich zwischen dem jeweiligen Antragsteller/Zertifikatinhaber und dem beauftragten Prüflaboratorium.

Die DVGW CERT GmbH haftet nicht für Schäden, die sonstigen Dritten oder Wettbewerbern wegen der Erteilung bzw. Nichterteilung oder der Zurückziehung oder Abänderung von Zertifikaten oder Bescheinigungen sowie durch irrtümliche oder fehlerhafte Angaben in diesen Zertifikaten entstehen, sofern nicht ausnahmsweise eine Schutzwirkung zugunsten Dritter besteht. Dies gilt auch für Vermögensschäden und mittelbare Schäden, wie zum Beispiel Verfahrenskosten oder Gebühren aus wettbewerbsrechtlichen oder markenrechtlichen Streitigkeiten.

Die DVGW CERT GmbH haftet ausnahmslos nicht für Schäden, die sich in Folge von Änderungen zertifizierter Produkte, die der Zertifizierungsstelle nicht zur Kenntnis gebracht und zur Überprüfung gemeldet wurden,

ergeben. Ist streitig, ob eine Änderung oder Modifizierung des Produktes vor oder nach der Zertifizierung vorgenommen wurde, obliegt die diesbezügliche Nachweispflicht dem Zertifikatinhaber bzw. Antragsteller.

Soweit die DVGW CERT GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Produkten haftet, ist ihre Haftung beschränkt auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die schuldhafte Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ihre Haftung für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für grobe Fahrlässigkeit ihrer Angestellten und Erfüllungsgehilfen ist auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

➔ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt.

➔ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitfragen, Forderungen und Haftungsansprüche gegenüber der DVGW CERT GmbH ist Bonn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertrags- Korrespondenz- und Zertifizierungssprache ist deutsch.

➔ 13 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen zur Zertifizierung von Produkten im nicht harmonisierten Bereich.

Anhang I

➔ Zertifizierungszeichen der DVGW CERT GmbH

DIN-DVGW-Zeichen

Das DIN-DVGW-Zeichen darf geführt werden, wenn für das betreffende Produkt ein gültiges DIN-DVGW-Baumusterprüfzertifikat besteht.



DVGW-Zeichen

Das DVGW-Zeichen darf geführt werden, wenn für das betreffende Produkt ein gültiges DVGW-Baumusterprüfzertifikat besteht.



DVGW-CERT-Konformitätszeichen

Das DVGW-CERT-Konformitätszeichen darf geführt werden, wenn die Produkte den Anforderungen einer auf das Produkt anwendbaren Prüfgrundlage vollumfänglich entsprechen und ein entsprechendes gültiges Konformitätszertifikat vorliegt.



DVGW-CERT-Konformitätszeichen W 540

Das DVGW-CERT-Konformitätszeichen mit dem Zusatz „Anschlussicher W 540“ darf geführt werden, wenn für das betreffende Produkt eine gültige Konformitätsbescheinigung mit dem Zusatz „Anschlussicher W 540“ besteht.



GS-Zeichen

Das GS-Zeichen in Verbindung mit dem Logo der DVGW CERT GmbH darf geführt werden wenn die Produkte den Anforderungen für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) entsprechen und eine gültige Prüfbescheinigung der DVGW CERT GmbH besteht.



DVGW-Qualitätszeichen

Das DVGW-Qualitätszeichen darf in Ergänzung zur europäischen CE-Kennzeichnung für Produkte geführt werden, wenn die Qualitätsanforderungen der einschlägigen DVGW-Regeln bei der DVGW CERT GmbH nachgewiesen wurden und ein gültiges DVGW-Qualitätszertifikat vorliegt.



Anhang II

➔ Lizenzbestimmungen zur Nutzung der DVGW-CERT-Zertifizierungszeichen

Geltungsumfang

Die DVGW CERT GmbH bietet ihren Kunden im Rahmen der Zertifizierung von Produkten, Unternehmen, Qualitätsmanagementsystemen und Sachverständigen die Möglichkeit, die erfolgreich durchgeführte Zertifizierung durch entsprechende Zertifizierungszeichen zu dokumentieren. Der Erwerb dieser Zeichen kann hierbei entweder in Form von Aufklebern, Stempeln oder als reprofähige Vorlage auf Film- oder Datenträger erfolgen. Für alle Medienformen erteilt die DVGW CERT GmbH dem Erwerber ein jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht, welches jedoch kein Eigentumsrecht ist. Zum Erwerb der Aufkleber, Stempel oder reprofähigen Vorlagen berechtigt sind nur Zertifizierungskunden der DVGW CERT GmbH, sofern sie für ihre Produkte, ihre Unternehmen, ihre Qualitätsmanagementsysteme oder für die in ihren Unternehmen tätigen Sachverständigen oder für sich selbst als Sachverständiger eine erfolgreiche Zertifizierung absolviert haben und im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfungen deren Gültigkeit bestätigt wurde. Die Nutzung ist nur zulässig für die zertifizierten und überwachten Produkte, Unternehmen, Qualitätsmanagementsysteme und Sachverständige.

Nutzungsrecht

Der Erwerber der Aufkleber, Stempel oder reprofähigen Vorlagen erhält von der DVGW CERT GmbH lediglich ein Nutzungsrecht, jedoch kein Eigentumsrecht. Das Nutzungsrecht wird ihm im Rahmen dieser Lizenzbestimmungen übertragen. Es kann bei Auslaufen der Gültigkeitsdauer oder bei Mißbrauch von der DVGW CERT GmbH jederzeit widerrufen werden. Noch vorhandene Aufkleber, Stempel oder reprofähige Vorlagen sind in diesem Fall unverzüglich an die DVGW CERT GmbH zurückzugeben. Die Zeichen bleiben in jeder Form Eigentum der DVGW CERT GmbH.

Das Nutzungsrecht darf nicht auf ein anderes Produkt, ein anderes Unternehmen oder einen anderen Sachverständigen übertragen werden. Insbesondere dürfen keinerlei Aufkleber, Stempel oder reprofähige Vorlagen oder Kopien hiervon in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben oder für nicht zertifizierte Produkte, Unternehmensbereiche, Tochterunternehmen, Qualitätsmanagementsysteme oder andere Personen verwendet werden. Ebenso wenig ist ein Nachdruck oder eine Abänderung der Aufkleber oder reprofähigen Vorlagen in irgendeiner Form gestattet. Die Berechtigung zur Nutzung der Zertifizierungszeichen ist im Rahmen der Bestellung ggf. durch entsprechende Zertifikate oder in einer sonstigen von der DVGW CERT GmbH verlangten Form nachzuweisen.

Einverständniserklärung

Der Erwerber der DVGW-CERT-Zeichen erkennt mit seiner Unterschrift zur Bestellung der Zertifizierungszeichen ausdrücklich die Lizenzbestimmungen an.

Jegliche Verletzung der Lizenzbestimmungen verpflichtet zu Schadensersatz und kann darüber hinaus rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

